Secundum iura Saxonica

»Secundum iura Saxonica«

Sechs prozessrechtliche Traktate der frühen Neuzeit



herausgegeben und eingeleitet von Hiram Kümper

Bibliografische Informationen der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.ddb.de abrufbar.

Verlag Traugott Bautz GmbH, 99734 Nordhausen, 2005 ISBN 3-88309-305-X

INHALT

Inhalt	V
Einleitung	VI
Literaturnachweise	
Abkürzungen	.XXXV
Sechs prozessrechtliche Traktate der frühen Neu	ızeit1
Von Lehengerichte	1
Von der Acht	9
Von der Verfestung	37
Von der Appellation	
Vom Prozeß in Bürgerlichen Sachen	
Von Wetten vnd Bussen	
Anhang	91
Auszüge aus dem Sächsischen Weichbildrecht	92
Schöffenspruch über Todschlag	
Schöffenspruch über das Wergeld	99
Schöffenspruch über die Acht	
Aus den Breslauer Statuten von 1527/34	
Die Zobelschen Druckausgaben	106
Glossar ausgewählter Fachbegriffe	117

EINLEITUNG

I.

Der Sachsenspiegel des anhaltinischen Schöffen Eike von Repgow¹ ist – nicht nur dem Rechtshistoriker – bekannt als eine der wohl bedeutendsten Rechtsquellen des deutschen Mittelalters. Seine ungeheure Verbreitung und sein Einfluß auf zahlreiche Tochterrechtsbücher, Stadtrechte und Schöffengerichte ist in einer Vielzahl von Publikationen immer wieder aufgegriffen und beleuchtet worden.²

Vergleichsweise wenig Beachtung aber hat die praktische Relevanz, der unmittelbare Einfluss des Sachsenspiegels auf die Rechtssprechung gefunden. Eine Ausnahme bilden hier sicherlich die mittelalterlichen und (in geringerem Maße) frühneuzeitlichen Schöffensprüche, deren Sammlung und Edition seit Anfang des Jahrhunderts eine große Anzahl von Gelehrten beschäftigt³ und für das sächsisch-magdeburgische Rechtsge-

¹ Hiram Kümper: Art. Eike von Repgow, in: Biographisch-bibliographisches Kirchenlexikon, Bd. 24 (2005), Sp. 1208-1212 m. w. Lit.

² Zur Einführung nenne ich nur Heiner Lück: Über den Sachsenspiegel. Entstehung, Inhalt und Wirkung des Rechtsbuches (Schriftenreihe der Stiftung Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen-Anhalt, Bd. 1), Halle a. d. Saale 1999 – weitere Literatur bei Hiram Kümper: Sachsenspiegel. Eine Bibliographie – mit einer Einleitung zu Überlieferung, Wirkung und Forschung, Nordhausen 2004.

³ Gerd Buchda u.a.: Die Schöffenspruchsammlung von Pößneck, 4 Bde. (Thüringen Archivstudien, Bd. 7-10), Weimar 1957ff.; Wilhelm Weizsäcker: Magdeburger Schöffensprüche und Rechtsmitteilungen für den Oberhof

biet gerade in den letzten Jahren unter der Ägide von FRIEDRICH EBEL wieder neue Früchte getragen hat⁴. Die Verknüpfung dieses umfänglichen Quellenmaterials mit den Rechtssätzen des Rechtsbuches hingegen hat auch hier noch in keine umfassendere Darstellung gemündet.

Bereits in den 1970er Jahren hat KARL KROESCHELL in einem viel beachteten Beitrag über Rechtsaufzeichnung und Rechtswirklichkeit drei Wege aufgezeigt mittels derer Einfluss und Wirkung des Sachsenspiegels mit Gewinn zu erfassen seien⁵: Die (1.) ausführliche Untersuchung der enormen handschriftlichen Verbreitung des Rechtsbuches hat trotz aller berechtigter Kritik⁶ mit einigem anerkennenswerten Erfolg ELISABETH NOWAK in ihrer leider ungedruckt gebliebenen Hamburger Dissertation gegangen⁷. Als einen zweiten möglichen Weg charakterisiert es KROESCHELL (2.), die "praktische Wirkung des Sachsenspiegels [...] über seine Benutzung in anderen Rechtsaufzeichnungen"⁸ zu untersuchen. Zu diesem Komplex sind eine Reihe von Einzeluntersu-

Leitmeritz, Stuttgart / Berlin 1943; Viktor Friese / Erich Liesegang: Magdeburger Schöffensprüche, Bd. 1, Berlin 1901; außerdem Ebel: Magdeburger Recht (wie Anm. 4) und Kisch: Schöffenspruchsammlung (wie Anm. 74); ältere Lit. und Hinweis auf ungedrucktes bei Stobbe: Rechtsquellen (wie Anm. 54), Bd. 1, S. 282-285; Oppitz: Rechtsbücher (wie Anm. 24), Bd. 1, S. 53f.

⁴ Friedrich Ebel (Hg.): Magdeburger Recht, 3 Bde., Köln / Weimar 1989ff. (sieben weitere Bde. in Vorbereitung).

⁵ Hier zitiert nach dem Nachdruck in Karl Kroeschell: Studien zum frühen und mittelalterlichen deutschen Recht (Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen, N.F. 20), Berlin 1995, S. 419-456.

⁶ Scharfe Kritik bei Wilhelm Eckhardt, in: HZ 206 (1968), S. 197f., weit positiver Hans Schlosser, in: DA 23 (1967), S. 599.

⁷ Elisabeth Nowak: Die Verbreitung und Anwendung des Sachsenspiegels nach den überlieferten Handschriften, Diss. Univ. Hamburg 1965.

⁸ Kroeschell: Rechtsaufzeichnung (wie Anm. 5), S. 441.

chungen⁹, jedoch angesichts der zu bewältigenden Materialfülle keinerlei umfassendere Arbeit erschienen. Schließlich (3.) böten "Urteile, Schöffensprüche oder andere urkundliche Zeugnisse"¹⁰ einen Zugriff auf die unmittelbare, praktische Wirkkraft des Rechtsbuches vor Ort, im Gericht. Auch hier ist bislang keine größere Darstellung publiziert worden¹¹.

Die hier im Neudruck vorliegenden sechs Traktate des 16. Jahrhunderts führen diese letzten Gedanken in die frühe Neuzeit weiter. Denn nicht nur im Mittelalter, sondern bis weit in die Neuzeit, in stetig abnehmendem Masse sogar bis zur Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches am 1. Januar 1900, ist der Sachsenspiegel als subsidiäre Rechtsquelle herangezogen worden¹². Für die unmittelbare, wenn auch oft von den Praktizierenden selbst als beschwerlich empfundene Relevanz

-

⁹ Ich nenne nur die klassische Abhandlung von Carl Gustav Homeyer: Die Stellung des Sachsenspiegels zum Schwabenspiegel, Berlin 1853 sowie aus jüngerer Zeit Dagmar Hüpper: Das Herforder Rechtsbuch und sein Verhältnis zum Sachsenspiegel, in: NdW 29 (1989), S. 47-60.

¹⁰ Kroeschell: Rechtsaufzeichnung (wie Anm. 5), S. 441.

¹¹ Bislang nur einzelne Arbeiten wie bspw. Timothy Sodmann: Goswyn van Ghemen ghenant Provestinck ./. die ersamen Heren Deken unde Capitell unde provisores off kerkmesters sunt Remigij to Broken. Zur Anwendung des Sachsenspiegels in einem Rechtsstreit des 15. Jahrhunderts, in: NdW 24 (1984), S. 151-157. Die von Eckhardt Freise: Die Welfen und der Sachsenspiegel, in: Bernd Schneidmüller (Hg.): Die Welfen und ihr Braunschweiger Hof im hohen Mittelalter, Wiesbaden 1995, S. 439-482, hier S. 480 Fn. 170 angekündigte Untersuchung ist bislang nicht erschienen.
¹² Statt aller hier Jürgen Godyke: Spuren des Sachsenspiegels im geltenden Recht und in der Rechtssprechung des Reichsgerichts sowie des Bundesgerichtshofes, in: Egbert Koolmann (Hg.): Der sassen speyghel. Sachsenspiegel – Recht – Alltag (Ausstellungskatalog), Bd. 1, Oldenburg 1995, S. 123-139 sowie Eckhard Riedl: Die Bilderhandschriften des Sachsenspiegel und das geltende Deutsche Recht (Archäologische Mitteilungen aus Nordwestdeutschland, Bd. 11), Oldenburg 1995.

des Rechtsbuches sprechen die Traktate selbst mit beredter Sprache.

Zugleich wird hier ein Literatur- und Quellentypus in den Blick genommen, den Kroeschell nicht nennt und für das Mittelalter auch noch nicht nennen kann: Denn das sächsische Recht wird, sieht man von der Glossierung¹³ des märkischen Hofrichters Johann von Buch¹⁴ im frühen 14. Jahrhundert¹⁵ einmal ab, erst verhältnismäßig spät Gegenstand gelehrter Erörterung wie sie für das kirchliche und römische Recht längst üblich ist¹⁶.

Zwar finden sich bereits früh Ansätze, den Zugang zu den durch alle drei Landrechtsbücher verstreuten, augenscheinlich recht unsystematisch zusammengestellten Materien des Rechtsbuches zu erleichtern. Zu nennen wären hier die bislang noch nicht edierte *Blume des Sachsenspiegels*¹⁷ des Liegnitzer Stadtschreibers NIKOLAUS VON WURM¹⁸ oder der (ebenfalls noch

_

¹³ Frank-Michael Kaufmann (Hg.): Glossen zum Sachsenspiegel-Landrecht. Buch'sche Glosse (MGH Font. Iur. Germ. Ant. N. S. VII), 3 Bde., Hannover 2002.

¹⁴ Hiram Kümper: Art. Johann von Buch, in: Biographisch-bibliographisches Kirchenlexikon, Bd. 24 (2005), Sp. 370-373.

¹⁵ Gegen den allgemein anerkannten terminus post quem 1325 zuletzt Dieter Pötschke: Die Glossen zum Sachsenspiegel, in: Hans Höffinghof u.a. (Hgg.): Alles was Recht war. Rechtsliteratur und literarisches Recht. FS Ruth Schmidt-Wiegand (Item Mediävistische Studien, Bd. 1), Essen 1996, S. 161-178, hier S. 169f.

¹⁶ Vgl. im Überblick Helmut Coing: Römisches Recht in Deutschland (Ius Romanum Medii Aevi, Bd. V/6), Mailand 1964.

¹⁷ Auszüge teilen Homeyer: Richtsteig (wie Anm. 49), S. 355-381 sowie Gustav Adolf Stenzel / Gustav Adolf Tzschoppe (Hgg.): Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte und der Einführung und Verbreitung deutscher Kolonisten und Rechte in Schlesien und der Ober-Lausitz, Hamburg 1832, S. 216ff. mit.

¹⁸ Vgl. zu Person und Werk die Dissertation von Hans-Jörg Leuchte: Das Liegnitzer Stadtrechtsbuch des Nikolaus Wurm. Hintergrund, Überlieferung

ungedruckte) Schlüssel des Sächsischen Landrechts¹⁹. Eine gelehrte Traktatliteratur aber, die einzelne Rechtsmaterien systematisiert, kommentiert und in Gegenüberstellung mit anderen Rechtsquellen diskutiert, gibt es nur in höchst geringem Ausmaß. Sie erschöpft sich in den äußerst knappen Traktaten Vom Gewedde²⁰, Vom Musteil²¹ und Von den Sippzahlregeln²² sowie der Questio de iurisdictione servi²³. Außerdem gibt die HOMEYERSCHE Lehnrechtsausabge ein offenbar singuläres²⁴ Stück "von der bewysinge umme len unde liftucht"²⁵, das bislang kaum Beachtung gefunden hat²⁶. In Bezug auf das Lehnrecht und den Prozess in lehnrechtlichen Fragen endstand um die Mitte des 15. Jahrhunderts in der Gegend von Meißen die Weise des Lehnrechts²⁷, die in insgesamt noch acht Handschriften überliefert ist²⁸. Hinzu tritt eine wohl verwandte Arbeit des frühen

und Edition eines schlesischen Rechtsdenkmals, Sigmaringen 1990, S. XXIV-XXVIII.

¹⁹ Erika Sinauer: Der Schlüssel des sächsischen Landrechts (Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Bd. 139), Breslau 1928.

 $^{^{20}}$ Friedrich Ebel: Der Traktat "Von gewedde", in: ZRG GA 99 (1982), S. 276-284.

²¹ Wilhelm E. Wilda: Beiträge zur Kunde und Kritik der älteren deutschen Rechts- und Gesetzbücher, in: Rheinisches Museum für Jurisprudenz 7 (1835), S. 288-291.

²² Heinrich F. W. Wasserschleben: Das Princip der Successionsordnung nach deutschen insbesondere sächsischen Rechte, Gotha 1860, S. 125f.

²³ Friedrich Ebel: Der älteste arbeitsrechtliche Traktat deutscher Sprache, in: Recht der Arbeit 34 (1981), S. 294-296.

²⁴ Universitätsbibliothek Breslau, Sig. II F 6 – vgl. Ulrich-Dieter Oppitz: Die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters, Bd. 2, Köln u.a. 1990, S. 408 (Nr. 259) und Rosenstock: Ostfalens Rechtsliteratur (wie Anm. 85), S. 19 (Nr. 9) m. w. Lit.

²⁵ Carl Gustav Homeyer: Des Sachsenspiegels zweiter Theil, nebst verwandten Rechtsbüchern, Bd. II/1, Berlin 1842, S. 363-366.

²⁶ Lediglich Otto Peterka: Rechtsgeschichte der böhmischen Länder, Bd. 1, Reichenberg 1928, S. 159.

²⁷ Abdruck bei Homeyer: Sachsenspiegel (wie Anm. 25), Bd. II/1, S. 543-554.

 $^{^{28}}$ Oppitz: Rechtsbücher (wie Anm. 24), Bd. 1 , S. 67.

16. Jahrhunderts, die sich in zweifacher Ausführung in einer Königsberger Handschrift findet²⁹.

II.

Die hier zum Abdruck gebrachten Traktate finden sich sämtlich im Anhang der Sachsenspiegelausgaben des Dr. CHRISTOPH ZOBEL, deren erste dieser 1535 bei MELCHIOR LOTTER³⁰ in Leipzig in den Druck gab³¹. Handschriftliche Vorlagen sind keine bekannt.

CHRISTOPH ZOBEL wurde 1499 in Würzburg geboren³². Sein Vater Friedrich war Bürgermeister des fränkischen Örtchens Ickelheim³³, seine Mutter Agnes eine geborene Grusen. Er studierte die Rechte in Leipzig, promovierte dort 1538 zum Doktor beider Rechte und wurde daraufhin Fürstlicher Rat. Er wird als Ordentlicher Professor der Leipziger Juristenfakultät genannt³⁴, der er bis zu seinem Tode angehörte. ZOBEL starb am

²⁹ StA Königsberg Mscr. Fol. A 35; vgl. Oppitz: Rechtsbücher (wie Anm. 24), Bd. 2, S. 598 (Nr. 802).

³⁰ Bentzing: Buchdrucker (wie Anm. 37), S. 276f. – Lotter (der Ältere) war der erste Drucke von Luthers berühmten Thesen. Über ihn ist eine Reihe von Literatur erschienen, bemerkenswert v.a. die (ungedruckte) Leipziger Dissertation von Harald Bretschneider.

³¹ Christop Zobel: Sachssenspigell uffs new durchaus corrigirt vnd restituirt, Leipzig 1535.

³² Vgl. zum Folgenden August Ritter von Eisenhart: Art. Chr. Zobel, in: ADB 35 (1856), S. 382f.; Zedler's Universal-Lexicon, Bd. 24 (1732), Sp. 35-37; Jöcher's Allgemeines Gelehrten-Lexicon, Bd. 4 (1751), Sp. 2216f.

³³ 1250 Jahre Ickelheim – Eine Ortschronik beleuchtet die wechselvolle Geschichte des Dorfes, in: Museumspost Bad Windsheim 4 (1991), S. 3-19.

³⁴ Konrad Krause: Alma mater Lipsiensis. Geschichte der Universität Leipzig von 1409 bis zur Gegenwart, Leipzig 2003, S. 49f.

23. März 1560 in Leizpig³⁵. Anstelle seines Sohnes Johann, der bereits früh die militärische Laufbahn eingeschlagen hatte³⁶, übernahm sein Schwiegersohn GEORG MENIUS die Herausgabe seiner Schriften. So erschienen 1569, 1595 und 1614 nochmals neue, überarbeitete Auflagen des sächsischen Landrechts bei unterschiedlichen Druckern, u.a. bei ERNST VÖGELIN³⁷. Die Bibliothek und einen Großteil des wissenschaftlichen Nachlasses aber kaufte der Leipziger Rechtsordinarius FRANZ ROMANUS³⁸. Aus diesen Papieren gab er 1589 unter ZOBELS Namen auch das sächsische Lehnrecht heraus³⁹. Die letzte Ausgabe⁴⁰ der hier zum Abdruck gebrachten Traktate besorgte hingegen der Drucker, Händler und Verleger GOTTHART VÖGELIN⁴¹ 1614 in Heidelberg aus den wohl von seinem Vater Ernst⁴² aus Leipzig mitgebrachten Papieren unter Heran-

⁴² S. oben, S. XII (mit Anm. 37).

³⁵ Die Epitaph seines Grabmahles in der Leizpiger Paulinerkirche bei Zedler, Bd. 24 (wie Anm. 32), Sp. 36.

³⁶ Eisenhart: Art. Chr. Z. (wie Anm. 32), S. 383 – Johann Z. ist selbstverständlich *nicht* identisch mit dem Bremer Kaufmannssohn und Diplomaten J. Z. (1578-1631), vgl. ADB 35 (1856), S. 383f.

³⁷ Josef Benzing: Die Buchdrucker des 16. und 17. Jahrhunderts im deutschen Sprachgebiet, 2. verb. und erg. Aufl., Wiesbaden 1982, S. 280f. m. w. Lit.; ausführlich über dessen interessante Biographie handelt Albrecht Kirchhoff: Ernst Vögelin in Leipzig, in: Archiv für die Geschichte des deutschen Buchhandels 16 (1893), S. 247-254.

³⁸ Zur Person vgl. Stintzing: Rechtswissenschaft, Bd. 1 (wie Anm. 54), S. 549 Fn. 2 und den Familienartikel von Ernst Landsberg: Romanus, in: ADB 29 (1854), S. 100-104.

 $^{^{39}}$ Christoph Zobel: Sechsisch Lehnrecht v
nndt Weichbilt / auffs new vbersehen mit Sumariis / newen Additionibus ..., Leizpig 1589.

 ⁴⁰ Christoph Zobel: Sachsenspiegel. Mit Summariis vnd newen Additionen
 ... zugleich aus der Anno MDCII in Polen zu Zamoisky ausgegangenen
 Lateinischen Edition die diuersitates lectionum in ceteribus Codicib. zum
 Lateinischen Text ad Marginem beygesetzt worden sind, Heidelberg 1614.
 41 Benzing: Buchdrucker (wie Anm. 37), S. 197; Hans-Dieter Dyroff: Gotthart
 Vögelin. Verleger, Drucker, Buchhändler 1597-1631, in: Archiv für die
 Geschichte des Buchwesens 4 (1963), Sp. 1130-1423.

ziehung der später in Polen gar gesetzesähnlichen Charakter erlangenden polnisch-lateinischen Sachsenspiegelübersetzung NICOLAUS JASKIER aus dem Jahr 1535, hier in der Zamoscer Ausgabe von 1602⁴³. Diese Edition übertraf die ihrerseits durchaus erfolgreichen Ausgaben PAUL SZCZERBICZ' noch an Popularität⁴⁴.

Insgesamt muss die Verfasserfrage im Bezug auf die sechs anonymen Traktate unbeantwortet bleiben. Der große Kenner Leipziger Rechtsquellen GUIDO KISCH, der jedoch an jener Stelle nur über den Traktat *Von Wetten und Bußen* handelt, war der festen Meinung, dieser könne "wohl ohne Zweifel Zobel selbst zugeschrieben werden"⁴⁵.

Diese Hypothese ist durch weiter nichts zu stützen. Ebenso vieles spricht dafür, dass nicht alle Traktate vom selben Verfasser stammen. So zitiert der erste der hier zum Abdruck gebrachten (*Vom Lehengericht*, S. 1-8) ausgiebig das Sächsische Lehen- und teilweise auch das Landrecht samt dessen Glossen. Der Traktat *Von der Verfestung* (S. 37-51) zeugt auch von einer Kenntnis des gelehrten Rechts, die nicht nur auf die Allegationen der Buch'schen Glosse des Sächsischen Landrechts zurückgehen können. Hingegen zitiert der Traktat *Von der Acht* (S. 9-36) schlicht überhaupt nicht, obschon auch zu

 $^{^{43}}$ Juris provincialis, quod speculum Saxonum vulgo nuncupatur, libri tres, Zamoisc 1601; vgl. dazu Homeyer: Sachsenspiegel (wie Anm. 25), Bd. II/1, S. 44 (Nr. 17).

⁴⁴ Irena Kwiatkowska: Das sächsische Recht in der polnischen juristischen Literatur des 17. Jahrhunderts, in: Heiner Lück / Gerd Lingelbach (Hgg.): Deutsches Recht zwischen Sachsenspiegel und Aufklärung. FS für Heiner Lück zum 70. Geburtstag (Rechtshistorische Reihe, Bd. 80), Frankfurt a. M. u.a. 1991, S. 119-123, bes. S. 121f. – vgl. auch Heinrich Kasper u.a.: Vom Sachsenspiegel zum Code Napoléon. Kleine Rechtsgeschichte im Spiegel alter Rechtsbücher, Köln 1972, S. 40-42 (mit Abb. der Ausgabe von 1602). ⁴⁵ Kisch: Schöffenspruchsammlung (wie Anm. 74), S. 71.

diesen Materien der Sachsenspiegel vielfältige Allegationsmöglichkeiten bietet und die entsprechenden Stelle des Rechtsbuches auch ganz offensichtlich angedacht sind⁴⁶. Es scheinen also ganz unterschiedliche Herangehensweisen an die Abhandlung einer juristischen Materie hier vertreten zu sein.

Mithin wird auch übersehen, dass diese anonymen Traktate mit ihren fortlaufenden Auflagen auch eine Textgeschichte haben, einzelne Absätze erst in späteren Auflagen hinzutreten. So ist dem *Prozess von der Acht* in der Ausgabe von 1614 eine knapp anderthalbspaltige Vorrede vorgestellt worden, in der Erstausgabe von 1535 beginnt er noch mit dem Kapitel "Wie man auff die Acht nach Sächsischem Recht [...] klagen vnd procediren soll."

Wer hingegen diese späteren Interpolationen vorgenommen haben mag, bleibt genauso dunkel wie die Verfasserfrage selbst. Auch hier kann durchaus mit KISCH an den Herausgeber, im Zweifel also ZOBELS Schwiegersohn MENIUS gedacht werden. Über den Status einer Hypothese wird diese Annahme aber nicht hinauszuheben sein.

III.

Ungeklärt bleibt auch das Verhältnis der Traktate zu möglichen Quellen. Die überlieferten, handschriftlichen Trakate, die unter (I.) genannt wurden, scheinen offenbar nicht herangezogen worden zu sein. An zitierten Quellen sind neben dem säch-

⁻

⁴⁶ Ssp. LdR I 38 §2; LdR I 66 §3; LdR I 68 §§4, 5; LdR II 4 §1; LdR II 63 §2; LdR III 34 §§1-3; LdR III 63 §2 etc. – die teils wortgenauen, aber nicht nachgewiesenen Zitate sind soweit als möglich im Apparat aufgezeigt.

sischem Recht samt seiner Buch'schen Glosse und dem Corpus Iuris Civilis und wenigen Stellen des Corpus Iuris Canonici die Konsiliensammlungen des BALDUS⁴⁷ und BARTOLUS⁴⁸ zu nennen. Weitere direkte Quellen sind unmittelbar nicht auszumachen.

Nahe liegt jedoch eine ausgiebige Verwendung des *Richtsteigs Landrechts*⁴⁹, einer Gesamtdarstellung des Prozesses nach sächsischem Recht, die ebenfalls dem märkischen Hofrichter JOHANN VOM BUCH, dem *vetus glossator*, zugeschrieben wird⁵⁰. Auch hier wird der Prozess als eine Kette fortschreitener, auf einander aufbauender Urteile vollzogen⁵¹. Direkte Zitate sind keine auszumachen, eine inhaltliche Nähe liegt auf der Hand. Daher sind im Apparat der Ausgabe durchgehend auch entsprechende Verweise in den Richtsteig beigegeben worden. Allerdings scheint das Interesse am Richtsteig im Verlaufe des 16. Jahrhunderts abzunehmen. Ist er in den Frühdrucken des Sachsenspiegels noch durchgängig vertreten, findet er sich sich letztmalig in der Leipziger Ausgabe von 1528 gedruckt⁵².

_

⁴⁷ Coing: Römisches Recht (wie Anm. 16), S. 154-156.

 ⁴⁸ Cecil N. Sidney Wolf: Bartolus of Sassoferrato. His position in the history of medieval political thought, London u.a. 1913; Emanuele Casamassima: Note sui manoscritti di Bartolo nelle biblioteche tedesche, in: ZRG KA 79 (1962), S. 169-238; Coing: Römisches Recht (wie Anm. 16), S. 154-156
 ⁴⁹ Carl Gustav Homeyer: Der Richtsteig Landrechts nebst Cautela und Premis, Berlin 1857.

⁵⁰ Die Autorschaft wurde zuerst von Grupen in Ernst Spangenberg (Hg.): Beiträge zur Kunde der teutschen Rechtsalterthümer und Rechtsquellen, enthaltend Mittheilungen aus Dreyer's und Grupen's handschriftlichen Nachlasse und ungedruckte Rechtsquellen des Mittelalters, Hannover 1824, S. 30-34, 66-69 und – für die – ders.: Holländischer Sachsenspiegel. Festgestellt; vgl. weiterhin auch Homeyer: Richtsteig (wie Anm. 49), S. 28-42 sowie Kümper: Art. J. B. (wie Anm. 14) m. w. Lit.

⁵¹ Homeyer: Richtsteig (wie Anm. 49), S. 431f.

⁵² Kümper: Art. Johann von Buch (wie Anm. 14), Sp. 371f.

Auf die *Blume des Sachsenspiegels* hingegen musste im Hinblick auf das Fehlen einer Edition verzichtet werden. Ob sie dem Verfasser der Traktate vorgelegen haben mag, ist indessen ohnehin nur recht unwahrscheinlich. Lediglich acht Handschriften dieses umfangreichen Lehrbuches sind uns überliefert⁵³, eine übergroße Verlustrate ist nicht anzunehmen.

Auch ergibt sich eine Reihe von Anknüpfungspunkte an die zeitgenössische *Differentiae*-Literatur⁵⁴, die jedoch immer sach-, nicht wortbezogen sind, sodass sie nicht mit Sicherheit als Quelle ansprechbar werden. Diese spezielle Literaturgattung der "*Differentiae juris civilis et saxonici*" verpflichtet sich der Gegenüberstellung von sächsischen Rechtssätzen und jenen der sogenannten gelehrten Rechte, hauptsächlich des römischen Rechts⁵⁵. Sie finden ihr Vorbild in den tradierten "*Differentiae juris civilis et canonici*"⁵⁶ und sind bis weit in das 18. Jahrhundert hinein, später vor allem in juristischen Dissertationen nachzuweisen⁵⁷. Am Anfang scheinen die seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts zunächst handschriftlich verbreiteten Werk des

⁵³ Oppitz: Rechtsbücher, Bd. 1, (wie Anm. 24), S. 66f.

⁵⁴ Roderich Stintzing: Geschichte der Rechtswissenschaft, Bd. 1, München / Leipzig 1880, S. 549-551; Otto Stobbe: Geschichte der deutschen Rechtsquellen, Bd. 2, Braunschweig 1864, S. 155-157. Vieles auch bei Georg Melchior von Ludolf: Collectio statuorum provinciarum et urbium Germaniae, Wetzlar 1724.

⁵⁵ Zur Gattung und Bedeutung vgl. die Vorrede bei Gerhard Velmann (Hg.): Differentiae aliquot juris civilis et Saxonici in quatuor partes divisae, Köln 1569.

⁵⁶ Genannt seien nur die Werke von Johann Peter von Ludewig, Konrad Rittershausen und Samuel Stryk.

⁵⁷ So z.B. Johann Gottlieb Dietz (Gießen 1766), Christian T. Lippe (Marburg 1738) und Friedrich Voßwinkel (Köln 1732) - umfangreicher noch Johann Christian Nehring: Jus Saxonicum discrepans, Gotha 1724.

schwarzburgischen Kanzlers BENEDIKT REINHARD (1549)⁵⁸ und des herzöglich-sächsischen Rates und Leipziger Rechtslehrers LUWIG FACHS⁵⁹ zu stehen. Beide erschienen recht bald auch im Druck und wurden auch in Verbindung miteinander mehrfach aufgelegt⁶⁰. Die Arbeit FACHS gewannen solches Ansehen, dass die 1571 mit der Abfassung der Kursächsischen Konstitutionen betraute Kommission auch dessen "Differentiae" einer Revision unterzog⁶¹. Hingegen ist seinen Bemühungen, den Sachsenspiegel selbst in eine neue Ordnung zu bringen, von der bereits LUTHER sagte, "er werde vergebens arbeiten", offenbar kein Erfolg beschieden gewesen⁶². Ein weiteres bekanntes Werk der Differentienliteratur waren die 1568 bei JOHANN WOLRAB⁶³ in Leipzig erschienenen "Epitomes" des SEBASTIAN STELBAGIUS⁶⁴. Heißt es bei ZOBEL jedoch eindeutig: "[…] wo Sächsisch Recht mangelt / da gebraucht man deß Keyserlichen Rechten."⁶⁵, ist bei

-

⁵⁸ E. Wendroth: Statuten der Stadt Breslau von 1527/1534, in: Zeitschrift des Vereins für die Geschichte und Alterthum Schlesiens 4 (1862), S. 39-113, hier S. 46.

⁵⁹ Zu dessen Person Stintzing: Rechtswissenschaft, Bd. 1 (wie Anm. 54), S. 549 Fn. 4. Auf ihn geht wohl die in Anm. 55 genannte, von Velmann herausgegebene Arbeit zurück.

⁶⁰ Differentiae aliquot juris civilis et Saxonici in quatuor partes divisae, nunc primum in lucem editae, Köln 1567. Weitere Ausgaben Köln 1569, 1573; vgl. ausführlich dazu Stintzing, Rechtswissenschaft, Bd. 1 (wie Anm. 54), S. 550f. m. w. Lit.

⁶¹ Stobbe: Rechtsquellen, Bd. 2 (wie Anm. 54), S. 156 Fn. 42; vgl. auch Stintzing: Rechtswissenschaft, Bd. 1 (wie Anm. 54), S. 555-558.

⁶² Stintzing: Rechtswissenschaft, Bd. 1 (wie Anm. 54), S. 548.

⁶³ Benzing: Buchdrucker (wie Anm. 37), S. 47; über dessen Vater und Gründer der Offizin, Nikolaus Wolrab, handelt Ernst Arnold: Nikolaus Wolrabs zweite Wanderschaft, in: Archiv für Buchgewerbe 39 (1902), S. 282f.

 $^{^{64}}$ Sebastian Stelbagius: Epitomes sive Summae universae doctrinae justiciae legalis, pars prima, Leipzig 1568.

⁶⁵ Zobel: Sachsenspiegel 1614 (wie Anm. 40), Sp. CLXI.

STELBAGIUS die Prävalenz des römischen Rechts deutlich erkennbar⁶⁶.

In der Tat war der Bedarf für eine Überarbeitung des der Rechtspraxis vielfach fremd gewordenen "vnvorstendlich Buch des Sachssenspiegels" und seiner angelagerten Nachfolgeliteratur durchaus gegeben und wurde auch verschiedentlich formuliert⁶⁷. Vor allem an einer Systematisierung der durch das Rechtsbuch verstreuten Materien mußte, wie oben bereits dargelegt, die gerichtliche Praxis ein vitales Interesse haben. Noch 1572 legte der Wittenberger Rechtsgelehrte MELCHIOR KLING⁶⁸, der sich schon vorher gegenüber dem Kurfürstsen erboten hatte, die nötige Reformation des Sachsenspiegels vorzunehmen⁶⁹, eine solche systematisierte Ausgabe des Sachsenspiegels vor⁷⁰. Er verstand diese ausdrücklich als Supplement zu den ZOBELSCHEN Ausgaben⁷¹ und gab eigene Kommentierungen, vor allem zu nicht mehr gültigen

⁶⁶ Stelbagius: Epitomes (wie Anm. 64), fol. 7v u.ö.

⁶⁷ Theodor Muther: Kleiner Beitrag zur Vorgeschichte der sächsischen Constitutionen, in: ders.: Zur Geschichte der Rechtswissenschaft und der Universitäten in Deutschland. Gesammelte Aufsätze, Jena 1876, S. 352-359; vgl. weiterhin Stintzing: Rechtswissenschaft, Bd. 1 (wie Anm. 54), S. 551ff. und Stobbe: Rechtsquellen, Bd. 2 (wie Anm. 54), S. 147f.

⁶⁸ Hiram Kümper: Art. Melchior Kling, in: Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon, Bd. 24 (2005), Sp. 940-942.

 $^{^{69}}$ Das Schreiben ist in gekürzter Form bei Stobbe: Rechtsquellen, Bd. 2 (wie Anm. 54), S. 148 Fn. 20 abgedruckt.

⁷⁰ Melchior Kling: Das Gantze Sechsisch Landrecht mit Text vnd Gloß in eine richtige Ordnung gebracht, Leipzig 1572 ²1577 ³Frankfurt 1600 – die Angaben bei Ernst Spangenberg: Beyträge zu den Teutschen Rechten des Mittelalters, vorzüglich zur Kunde und Kritik der altgermanischen Rechtsbücher und des Sachsen- und Schwaben-Spiegels, Halle 1822, S. 144 u.a. sind falsch.

⁷¹ Der Untertitel lautet: "Doch mit dieser Erklerung, das er den Stenden, die das Sechssisch Recht gebrauchen, nicht genugsam, sondern der Alte Sachssenspiegel, sonderlich Doctor Christoff Zobels, welcher wol erklert, dabey sein mus."

Rechtssätzen⁷² hinzu, die Stobbe jedoch nur "von sehr geringer Bedeutung" schätzte⁷³. KLINGS Bearbeitung blieb jedenfalls tatsächlich – wohl vor allem durch das Inkrafttreten der Kursächsischen Konstitutionen – jegliche größere Bedeutung versagt.

Auf die Verwandtschaft des Traktat Von Wetten und Bußen (S. 75-99) mit einem Leipziger Weistum für Plauen aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts hat bereits KISCH hingewiesen⁷⁴. Es ist außer in der von KISCH zugrundegelegten Leipziger⁷⁵ in zwei weiteren Handschrift überliefert⁷⁶. Mit wenigen orthographischen Angleichungen dem Text der Berliner und Dresdner Handschrift getreu ist das Weistum auch bei ZOBEL in einer dem Sachsenspiegel beigefügten Sammlung Leipziger Schöffensprüche ("Hernach volgen etliche der schöppen zu Leyptzigk urtel, zu bewerung der obgeschriben sachen, zu underweisung, sich in rechten und urteln darnach zu richten") gedruckt⁷⁷. Der Druck

_

⁷² Beispielsweise Kling: Sechsisch Landrecht (wie Anm. 70), S. 29v: "Diß wird nicht also gehalten / Sondern die gericht / auch die Edelleute vnd Stedte / haben jre breuche." (über Ssp. LdR III 52) – S. 50r gibt einen kritischen Kommentar zur Glosse (zu Ssp. LdR I 70).

 $^{^{73}\,\}mbox{Stobbe} :$ Rechtsquellen, Bd. 2 (wie Anm. 54), S. 148.

⁷⁴ Guido Kisch: Leipziger Schöffenspruchsammlung (Quellen zur Geschichte der Rezeption, Bd. 1), Leipzig 1919, S. 71f. – Textabdruck des Weistums auf S. 73-80 (Nrn. 80-12).

 $^{^{75}}$ UB Dresden M20 – vgl. Oppitz: Rechtsbücher, Bd. 1 (wie Anm. 24), S. 472 (Nr. 438).

⁷⁶ UB Leipzig Rep. II f. 20; SPKB Berlin Ms. germ. fol. 810, fol. 59v-62r – Die bei Kisch: Schöffenspruchsammlung (wie Anm. 74), S. 68f. unter Nr. 3 aufgeführte Handschrift der Gräflich-Schaffgotsch'en Majoratsbibliothek zu Warmburg ist nicht mehr nachzuweisen. Zu den anderen beiden Handschriften vgl. Oppitz: Rechtsbücher, Bd. 1 (wie Anm. 24), S. 640 (Nr. 910) und 376f. (Nr. 148).

Zobel: Sachsenspiegel 1535 (wie Anm. 31), fol. 17r-34v, hier fol. 20r-21r –
 Der Anhang der Schöffensprüche an die Sachsenspiegelausgabe ist, jeweils auf der recto-Seite, neu paginiert. In der sechsten und letzten Ausgabe

stellt mithin unmittelbar eine Verbindung her zwischen dem Rechtssatz des Sachsenspiegels, den gelehrten Ausführungen des Juristen im Traktat und dem aus der Rechtspraxis entstandenen Spruch der Leipziger Schöffen. Es scheint ZOBEL also in der Tat darum gegangen zu sein, "eine Art Kompendium des sächsischen Rechts vorzulegen, wobei verkaufsstrategische Überlegungen sicherlich auch eine Rolle gespielt haben."⁷⁸ Die insgesamt sechs veranstalteten Auflagen seines Sachsenspiegeldruckes und deren enorme Verbreitung sprechen für den Erfolg dieses Konzepts⁷⁹.

Damit ist das literarische Umfeld zumindest skizziert, in dem die vorliegenden Traktate zu situieren sind. Sie beziehen sich im weitesten Sinne auf prozessrechtliche Normen, die bis in das 19. Jahrhundert⁸⁰ und darüber hinaus für den sächsischen Raum relevant bleiben. Über die Gerichtsverfassung Kursachsens vor Erlass der Konstitutionen hat ausführlich HEINER LÜCK in seiner Halle-Wittenberger Habilitationsschrift gehandelt⁸¹, sodass weitere Ausführungen hier ausgespart werden können.

(Heidelberg 1614) folgen die Schöffensprüche unmittelbar auf die sechs Traktate, Sp. CLXXII ff.

⁷⁸ Bernd Kannowski: Von hülff und exekution. Der Fronbote in der Zwangsvollstreckung des 16. Jahrhunderts, in: Deutsche Gerichtsvollzieher-Zeitung 2003, S. 53-56, hier S. 54.

⁷⁹ Zu den unterschiedlichen Auflagen vgl. S. 106ff.

⁸⁰ Vgl. bspw. Carl Wilhelm Ernst Heimbach: Lehrbuch des sächsischen bürgerlichen Processes, 2 Bde., Jena 1852.

⁸¹ Heiner Lück: Die kursächsische Gerichtsverfassung 1423-1550 (Forschungen zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 17), Köln / Weimar / Wien 1997; vgl. auch die geraffte Darstellung bei ders.: Die Gerichtsverfassung im albertinischen Sachsens zwischen 1485 und 1580. Ein Überblick, in: Rechtsbücher und Rechtsordnungen in Mittelalter und früher Neuzeit Sächsische Justizgeschichte, Bd. 9), Dresden 1999, S. 200-225.

Der Abdruck erfolgt zunächst buchstabengetreu nach der letzten Ausgabe von 1614. Lediglich der *Traktat vom Lehengericht* (S. 1-10) ist der Ausgabe 1535 entnommen, um zumindest einen Eindruck der Sprachentwicklung jener Zeit (bspw. die Verwendung von i/y) zu geben. Diese bleibt insofern relevant, als ZOBEL in seiner ersten Sachsenspiegelausgabe ganz bewusst eine Übertragung in die Meißnische Mundart vornahm, von der er sich einen Zugewinn an Gebrauchskomfort versprach⁸².

Alle Abbreviaturen wie der Nasalstrich für n und m, das gekürzte vn[d] etc. sind stillschweigend aufgelöst worden, die Groß-/Kleinschreibung und die Verwendung von i/j sowie u/v bleibt aber erhalten. Die beibehaltenen Kürzungen .N. bzw. .N.N. und .S. sind als Platzhalter, wie sie in Prozessformularen für den Kanzleigebrauch eingesetzt wurden, zu verstehen. Spätere Einschübe, die in den frühen Auflagen der Traktate noch nicht vorkommen, sowie alle Marginalien sind durchweg im Apparat ausgewiesen.

Worterläuterungen wurden nur äußerst sparsam dort in den Apparat einbezogen, wo einzelne Begriffe sich lediglich mundartlich oder gar nicht bis in die Gegenwartssprache erhalten haben. Ansonsten bieten die Traktate auch dem ungeübten Leser sprachlich wenig Hindernisse. Der Glossar im Anhang der Ausgabe soll dem mit der Thematik weniger vertrauten Leser beim Verständnis der zentralen Rechtstermini, die dort verwendet werden, eine Hilfe sein, vor allem aber auf die

⁸² Vgl. die unpaginierte Einleitung der ersten Ausgabe (Leipzig 1535).

verwendeten Rechtsgrundlagen des Sachsenspiegels verweisen⁸³.

Die wenigen allegierten Sätze des Sächsischen Weichbildrechts und seiner Glosse sind in Auszügen aus der an sich schon verhältnismäßig schlecht greifbaren Weichbildedition DANIELS/GRUBEN⁸⁴ im Anhang wiedergegeben. Eine moderne, kritische Edition dieser wichtigen Rechtsquelle fehlt bis heute⁸⁵. Auf Auszüge der entsprechenden Passagen aus dem Sachsenspiegel oder den Quellen der gelehrten Rechte konnte hingegen verzichtet werden. Sie alle sind in einer Reihe von qualitativ unterschiedlichen Ausgaben ohne Probleme greifbar. Stattdessen sind noch eine Reihe wieterer, die Materien der Traktate betreffende Materialien als Ergänzung des Quellenteils beigefügt werden.

⁸³ Des weiteren sei auf die ausführlichen Register in den Rechtsbuch-Ausgaben Homeyers hingewiesen, die auch zur Erstellung des Glossars herangezogen wurden.

⁸⁴ Alexander von Daniels / Friedrich von Gruben (Hgg.): Das Sächsische Weichbildrecht, 2 Bde., Berlin 1857/1858.

⁸⁵ Erste Ansätze bei Eugen Rosenstock: Ostfalens Rechtsliteratur unter Friedrich II. Text und Untersuchungen, Weimar 1912, S. 35-52.